

Satzung

Der Schützenbruderschaft St. Sebastianus und St. Pankratius Inden/Altdorf e.V. 1424/33

Präambel

Im Bewusstsein, in der Verantwortung vor Gott, erkennt die Bruderschaft ihre Aufgaben unter dem Leitsatz:

Für Glaube, Sitte und Heimat.

Unsere Schützenbruderschaft fand ihren Ursprung aus der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Inden e.V. 1424/33 und der St. Pankratius Schützenbruderschaft Altdorf e.V. 1433, welche bei den Kirchen zu Inden und Altdorf errichtet waren. Die beiden Kirchenbruderschaften haben ihren Ursprung aus der kirchlichen Schützen- und St. Annabroderschaft, die ab 1654 bei der Pfarrkirche zu Geuenich als eine Broderschaft der Schützereien für die Dörfer Inden und Altdorf unter dem Titel des heiligen Remigius errichtet war. Die noch erhaltenen Satzungen dieses Zusammenschlusses betonen ausdrücklich die Pflege beider bisher getrennten Aufgabengebiete Caritas und Schützendienst. Diese Broderschaft fand ihr Ende mit der Auflösung der Pfarre Geuenich im Jahre 1804. Die Mitglieder der beiden Dörfer einigten sich nach langem Zerwürfnis im Jahre 1816. Das vorhandene Vermögen, Königssilber usw. wurden geteilt. In Altdorf wurde eine neue Schützenbruderschaft unter dem Titel des Pfarrpatrons St. Pankratius errichtet. Inden stellte die Errichtung einer neuen Bruderschaft unter den Schutz des heiligen Sebastianus.

Durch den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier, insbesondere in unserer Heimat, die für die Energieversorgung zum Ende des 20. Jahrhunderts notwendig ist, müssen die Dörfer Inden und Altdorf dem Braunkohleabbau weichen. Dieser Tatsache Rechnung tragend beschlossen die Pfarren Inden und Altdorf, gemeinsam eine neue Pfarre zu bilden. Die beiden Pfarren St. Clemens Inden und St. Pankratius Altdorf wurden im Jahre 1993 durch den Bischof Klaus Hemmerle zu Aachen in einer neuen Pfarre unter dem Titel St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf zusammengeführt.

Die beiden Bruderschaft aus Inden und Altdorf beschlossen daraufhin im Jahre 1995 einen Zusammenschluss unter dem Patronat des heiligen Sebastianus und des heiligen Pankratius.

§1

Name, Sitz, Brauchtum und Kirchliches

1. Der Name der Bruderschaft ist: Schützenbruderschaft St. Sebastianus und St. Pankratius Inden/Altdorf e.V. 1424/33, im nachfolgenden Bruderschaft genannt
2. Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Inden/Altdorf
3. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch Abgabenordnung vom 01.01.1977 und insbesondere durch die Pflege des Brauchtums. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.1 Das Bekenntnis des christlichen Glaubens erfolgt mittels
 - Förderung der christlichen Religionsgemeinschaften
 - Aktiver christlicher Lebensführung
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Unterschiede im Geiste echter Geschwisterlichkeit
 - Werke christlicher Nächstenliebe
- 3.2 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Brauchtum

Im Sinne des Brauchtums ist die Bruderschaft eine christliche Vereinigung, die in dieser Eigenschaft dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln angeschlossen ist.

Sie dokumentiert ihre Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnenschwenkens
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
- Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

3.4 Kirchliches

Die Bruderschaft feiert in jedem Jahr zwei Heilige Messen, und zwar am Patronatsfest des hl. Sebastianus und des hl. Pankratius. Zum Schützenfest gedenkt die Bruderschaft ihren Verstorbenen Mitglieder.

Beim Begräbnis eines Mitglieds beteiligt sich die Bruderschaft. Am Grab wird das Vaterunser gebetet.

Die Bruderschaft übernimmt den Schutz und die Begleitung aller kirchlichen Prozessionen, wenn das Allerheiligste mitgeführt wird.

3.5 Patronatsfest

Das Patronatsfest zum hl. Sebastianus wird am 20. Januar, spätestens am Sonntag darauf gefeiert. Das Patronatsfest des hl. Pankratius wird am zweiten Sonntag nach dem Schützenfest gefeiert.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bruderschaft kann jede christliche Person werden, die das 12. Lebensjahr erreicht hat und sich zu den Grundsätzen einer christlichen Lebensführung bekennt und sich auf das Programm der Bruderschaft, wie es in § 1 festgelegt ist, verpflichtet.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. (Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.). Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Aufnahme darf nicht aufgrund von Armut oder Bedürftigkeit verweigert werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Bruderschaft. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung der Bruderschaft gröblich verletzt oder mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und wird Schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese müssen sich zu den Grundsätzen der Bruderschaft bekennen und sich um die Förderung der Bruderschaftsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann dem Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit entzogen werden,
 - wenn durch sein Verhalten das Ansehen der Bruderschaft nach innen und außen nachhaltig gestört wird.

§ 5 Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
3. Der Beitrag wird im 1. Quartal des Kalenderjahres gezahlt.
4. Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jungschützenmeisters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Bruderschaft vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu.
3. Bei der Wahl des Schießmeisters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Schießsportgruppe vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Versammlung der ^ Jungschützen- und der Schießsportabteilung jederzeit als Gäste beratend teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der Bruderschaft
7. Bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung kann ein Mitglied auch bei Verhinderung in ein Amt gewählt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich bis zum 31. Januar stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
 - wenn es der Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Brudermeisters entscheidend.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schießmeisters
 - Bericht des Jungschützenmeisters
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit erforderlich.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge können gestellt werden
 - von den Mitgliedern
 - vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Brudermeister eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 8

Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand sind im Sinne des §26 BGB der 1. Brudermeister, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart. Sie vertreten die Bruderschaft gesetzlich.

Zwei sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Brudermeister, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassenwart sowie deren Stellvertretern.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Bruderschaft. Er ist außerdem für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
2. Der Gesamtvorstand leitet die Bruderschaft. Seine Sitzungen werden von dem 1. Brudermeister geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Nachwahlen können auf jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem
 - Pressewart
 - Schatzmeister
 - und deren Stellvertretern
 - neun Beisitzern.

Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin als ordentliche Mitglieder an

- Der Schießmeister
 - Der Jungschützenmeister
 - Der ranghöchste Offizier
 - und deren Stellvertretern
 - der amtierende Schützenkönig
 - als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Clemens und St. Pankratius-Pfarre in Inden/Altdorf
 - oder ein von ihm zu benennender Priester
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse (falls gebildet).
 - wird das Offizierscorps zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen hat es Stimmrecht
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung der Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Rügen von Mitgliedern.

§ 11 Das Offizierscorps

Das Offizierscorps wird vom ranghöchsten Offizier geleitet. Dieser bestimmt seinen Vertreter und den Kommandierenden. Der Kommandierende leitet und organisiert die Aufzüge der Bruderschaft. Das Offizierscorps kann nach Absprache mit dem Vorstand Mitglieder aufnehmen. Beförderungen ab Hauptmann können nur mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.

Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Jungschützenabteilung

Mitglieder der Jungschützenabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche sowie alle innerhalb der Jungschützenabteilung gewählten Mitarbeiter.

1. Alle Bruderschaftsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sind Jungschützen.
2. Die Jungschützenabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung und führt eine Kasse.
3. Die Jugendordnung darf nicht gegen diese Satzung verstoßen.
4. Die Mitglieder der Jungschützenabteilung können beim Königsschießen einen/eine Jungprinzen/-Prinzessin und Schülerprinzen/-prinzessin küren.
5. Die Jungschützenabteilung kann je nach Bedarf Führungskräfte, z.B. Geschäftsführer, Kassenwart etc. wählen, die aber nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 13 Schießsportabteilung

Für die Mitglieder die den aktiven Schießsport betreiben wollen, wird eine Schießsportabteilung unter dem Namen St. Sebastianus und St. Pankratius Inden / Altdorf gebildet.

Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Der 1. Brudermeister

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er leitet die Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

§ 15 Der 1. Geschäftsführer

Der 1. Geschäftsführer beruft in Absprache mit dem 1. Brudermeister die Versammlungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen ein. Er führt die Geschäfte der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen an. Beschlüsse sind in einer Geschäftsordnung einzutragen.

§ 16 Der 1. Kassenwart

Der 1. Kassenwart ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

§ 17 Der 1. Schießmeister

Der 1. Schießmeister leitet und organisiert den gesamten Schießbetrieb, sowohl das sportliche als auch das Brauchtumsschießen. Er ist angehalten, eng mit dem Jungschützenmeister, soweit es Jugendliche betrifft, zusammenzuarbeiten.

§ 18 Der 1. Jungschützenmeister

Der 1. Jungschützenmeister leitet und organisiert die Jugendlichen in der Bruderschaft. Er ist angehalten, eng mit dem Schießmeister und den Kommandanten der Kompanien zusammenzuarbeiten, damit ein nahtloser Übergang in die anderen Abteilungen gesichert ist. Weiterhin gehört zu seinen Aufgaben die Werbung von jugendlichen Mitgliedern.

1. Der Jungschützenmeister sowie dessen Vertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung gewählt (wie in §6 dieser Satzung beschrieben). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des §7 dieser Satzung.
2. Die Wahl des Jungschützenmeisters und dessen Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Der 1. Pressewart

Der 1. Pressewart ist verantwortlich für alle Veröffentlichungen, die von Seiten der Bruderschaft weitergegeben werden. Er ist angehalten, von allen Abteilungen unparteiisch und objektiv nach außen hin zu informieren. Die Abteilungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass der 1. Pressewart über alle Aktivitäten rechtzeitig und ausführlich informiert wird.

§ 20 Der 1. Schatzmeister

Der 1. Schatzmeister hat für die sichere Aufbewahrung der Sach- und Wertgegenstände zu sorgen. Er registriert alle Sach- und Wertgegenstände der Bruderschaft und registriert deren Verwendung.

§ 21 Die Kassenprüfer

Die Kasse der Bruderschaft wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

- Die Kassenprüfer werden auf maximal zwei Jahre gewählt.
- Ein Kassenprüfer scheidet jedes Jahr aus.

§ 22 Die Stellvertreter

Alle Stellvertreter übernehmen bei Verhinderung die Aufgaben der zu Vertretenden mit Ausnahme des gesetzlichen Vorstandes.

§ 23 Der König/Die Königin

Die Würde des Königs/der Königin steht jedem Mitglied offen, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat und ein Jahr der Bruderschaft angehört und durch seinen Lebenswandel mit dem Willen der Bruderschaft nicht im Widerspruch steht. Die Rechte und Pflichten der Majestäten regelt die Geschäftsordnung. Verzichtet ein Schützenkönig/Schützenkönigin auf die Königswürde, so hat der Vorstand das Recht, eine(n) neue(n) Schützenkönig/Schützenkönigin zu ernennen.

§ 24 Der Präses

Der geistliche Präses ist der jeweilige Pfarrer des Ortes. Er kann jedoch einen anderen Geistlichen der Pfarre mit dem Amt betreuen. Er ist in allen kirchlichen Dingen Berater der Bruderschaft.

§ 25 Ausschussvorsitzende

Bei Bildung von Ausschüssen gehört der gewählte Ausschussvorsitzende dem Gesamtvorstand an.

§ 26 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Brudermeister und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 27 Auflösung der Bruderschaft

1. Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Bruderschaft" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

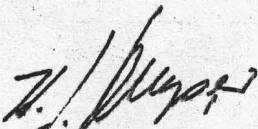
- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

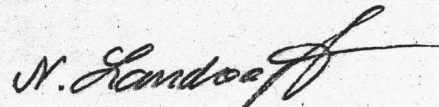
4. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Inden/Altdorf mit der Auflage, das Vermögen nur zu steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

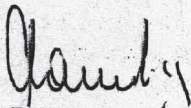
Diese geänderte Satzung beruht auf der ersten Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastianus und St. Pankratius Inden/Altdorf e.V. 1424/1433 vom 28. Juni 1995 und tritt am 01. Januar 2002 mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 in Kraft.


Inden/Altdorf, den 04. Juli 2001


1. Brudermeister


1. Geschäftsführer

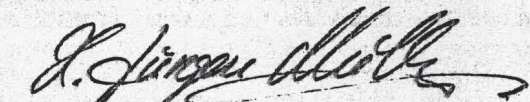

1. Kassenwart


Präses


Vertreter des Offizierkorps


Vertreter der Mitglieder


Vertreter der Jungschützenabteilung


Vertreter der Schießabteilung

